

Satzung des ARTist! e.V. – Fassung vom 18.08.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**ARTist!**“ und ist in das Vereinsregister eingetragen; seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Organisation und Durchführung von soziokulturellen Angeboten
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Einrichtungen, die dieselben Zwecke wie der ARTist! e.V. verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Zusammenarbeit mit natürlichen oder juristischen Personen, die gegen die vorgenannten Grundwerte verstoßen, ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

3.2 Über den schriftlich oder per Email einzureichenden Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

3.3 Ehrenmitglied des Vereins kann eine Person werden, die auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste für den Verein auf einer Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Sie ist zum jeweiligen Monatsende ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich oder wiederholt verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der betroffenen Person ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Geldbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen, nämlich der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in sowie bis zu zwei Beisitzer/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon einer die/der 1. Vorsitzende oder die/der Schatzmeister/in sein muss. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass auch Vorstandsämter angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Zusätzlich hat der Vorstand die Möglichkeit, eine/n Geschäftsführer/in zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte einzusetzen und als besondere/n Vertreter/in nach § 30 BGB ins Vereinsregister einzutragen. Die/der Geschäftsführer/in ist Mitglied im ARTist! e.V. Der Vorschlag für die Besetzung der/des Geschäftsführers/in kommt vom Vorstand. Die Mitgliederversammlung stimmt über die/den Geschäftsführer/in ab. Es ist möglich, die/den Geschäftsführer/in hauptamtlich einzusetzen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Sollte der Vorstand nicht vollständig besetzt sein, bleibt er trotzdem beschlussfähig.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine

Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschluss über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Beschluss über die Entlastung des Vorstands;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen per E-Mail an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.

Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 25. Januar 2000 errichtet. Zuletzt geändert mit der Mitgliederversammlung vom 18.08.2025.

Ferry Kuhnert
1.Vorsitzender

Ulrike Gehle
2. Vorsitzende

Birte Sosna
Schatzmeisterin

Mirko Lange
Beisitzer

Jacqueline Strauß
Beisitzerin